

Haushaltssatzung der Stadt Friedrichsdorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 05. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-84.082.534,00	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	88.178.363,00	EUR
mit einem Saldo von	4.810.629,00	EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-38.330,00	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.330,00	EUR
mit einem Saldo von	0,00	EUR

mit einem Fehlbedarf von	4.810.629,00	EUR
--------------------------	--------------	-----

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungs- tätigkeit auf	200.581,00	EUR
--	------------	-----

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.710.500,00	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-16.597.900,00	EUR
mit einem Saldo von	-13.887.400,00	EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	12.000.000,00	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-3.245.000,00	EUR
mit einem Saldo von	8.755.000,00	EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-4.931.819,00	EUR
---	---------------	-----

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

12.000.000,00 EUR

festgesetzt.

Der Bürgermeister wird gemäß § 50 i. V. m. § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO ermächtigt, über die Einzelkreditaufnahme und die Kreditbedingungen zu entscheiden.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

13.365.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 595 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 595 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 400 v.H.

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am 05. Dezember 2022 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 05. Dezember 2022 beschlossene Stellenplan.

§ 8

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne von § 100 HGO im Einzelfall ein Betrag über 50.000,00 Euro. Bei Aufwendungen und Auszahlungen bis 25.000 € wird die Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister übertragen. Bei Aufwendungen und Auszahlungen über 25.000 € bis 50.000 € wird die Entscheidungsbefugnis auf den Magistrat übertragen.

Bei Verträgen der Stadt mit Mitgliedern des Magistrates und mit Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung gilt im Sinne von § 77 Absatz 2 HGO ein Betrag über 50.000 € als erheblich.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedrichsdorf, den 06. Dezember 2022

Der Magistrat


Lars Keitel
Bürgermeister

